

# **Richtlinie für nicht integrierte Transportunternehmer der HGK Chemical Logistics GmbH**

## 1. GELTUNGSBEREICH DER RICHTLINIE

Diese Richtlinie gilt für nicht integrierte Transportunternehmer (im Folgenden „Unternehmer“) der HGK Chemical Logistics GmbH (im Folgenden „HGK“) gemäß der CEFIC/ECTA-Definition.

## 2. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS

Der Unternehmer garantiert, sämtliche nationalen und internationalen Gesetze sowie Vorschriften einzuhalten sowie die für die jeweiligen Transporte erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen zu besitzen.

Der Unternehmer garantiert, dass sämtliche Informationen, die ihm von der HGK zur Verfügung gestellt werden, nicht ohne vorherige und ausdrückliche schriftliche Zustimmung der HGK an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Er ist nicht befugt, diese Informationen an seine Kunden oder Lieferanten weiterzugeben oder mit ihnen darüber zu kommunizieren. Der Unternehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der HGK nicht berechtigt, in externen Mitteilungen oder Veröffentlichungen auf diese Richtlinie (oder Teile davon) Bezug zu nehmen.

Eine Untervercharterung der Aufträge an Dritte ist nicht gestattet.

Mit Annahme eines HGK-Transportauftrages erklärt sich der Unternehmer mit allen Punkten dieser Richtlinie einverstanden. Diese steht auf der HGK Shipping GmbH Website zum Download bereit.

[HGK Shipping GmbH - Driving Innovation and Sustainability](#)

## 3. ZULASSUNG DES UNTERNEHMERS

Die HGK beauftragt ausschließlich Unternehmer, die vom zuständigen Procurement Mitarbeiter zugelassen wurden.

Von jedem potenziellen Unternehmer werden grundlegende Unternehmensinformationen angefordert. Dazu gehören:

- Ausgefüllter TSQ der HGK
- Versicherungsbescheinigungen
- Zertifikate (z.B. ISO 9001, SQAS, etc.)
- EU Lizenz
- Urkunde des Gefahrgutbeauftragten
- Fahrerhandbuch

Um für die HGK tätig zu werden, ist die Übermittlung der angeforderten Unternehmensinformationen zwingend erforderlich.

Falls der Unternehmer selbst SQAS auditiert ist, bitten wir für die HGK den Zugang zu den relevanten Berichten in der SQAS-Datenbank einzurichten, um die Auditergebnisse auswerten und für die Zulassung des Unternehmers berücksichtigen zu können.

Die Zulassung erfolgt nach der Prüfung aller Unternehmensinformationen, durch eine Bewertung der aktuellen Leistung, sowie der Berücksichtigung aller Qualitäts-, Umwelt- oder Sicherheitsmanagementsysteme.

Sollte der Unternehmer dauerhaft nicht in der Lage dazu sein, einen angemessenen Service zu gewährleisten, wird die Zulassung entzogen.

#### **4. VERSICHERUNG**

Auf Verlangen der HGK hat sich der Auftragnehmer von seinem(n) Versicherer(n) Versicherungsnachweise vorlegen zu lassen und dieser der HGK zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Versicherung sind der HGK unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.

Zugelassene Unternehmer müssen mindestens folgenden Versicherungsschutz vorweisen:

- Betriebshaftpflicht- / Umwelthaftpflichtversicherung:

Deckungssummen entsprechend der relevanten gesetzlichen Bestimmungen

- Haftpflichtversicherung gegen Güterschäden gemäß der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen bzw. gemäß CMR-Übereinkommen für internationale Beförderungen (sofern anwendbar)

- Kfz-Haftpflichtversicherung:

Maximale mögliche Deckungssumme entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen

Ferner muss der Unternehmer geeigneten Versicherungsschutz bis zum Wiederbeschaffungswert für Schäden an HGK-Equipment, welches sich in seiner Gewahrsam befindet, vorhalten. Schäden am HGK-Equipment sind unverzüglich zu melden.

#### **5. QUALITÄT, SICHERHEIT, GESUNDHEIT UND UMWELT (QSHE)**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein angemessenes Verhalten in Bezug auf QSHE eingeführt zu haben. Dies gewährleistet einen sicheren und effizienten Transport, der die Qualitätsanforderungen und Nachhaltigkeitsstandards der HGK erfüllt. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

##### **Qualität**

Die HGK strebt danach, ihren Kunden stets eine erstklassige Servicequalität zu bieten. Bei Auftreten von Problemen oder Abweichungen ist es unser Grundsatz, den Kunden umgehend zu informieren und eine schnelle sowie effektive Lösung herbeizuführen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, erwartet die HGK von allen Unternehmern, dass unsere Mitarbeiter unverzüglich über etwaige Probleme oder Abweichungen in Kenntnis gesetzt werden.

##### **Umwelt**

Die HGK legt großen Wert auf ihre gesellschaftliche Verantwortung gegenüber unseren Kunden, der Öffentlichkeit und den Gesellschaftern und verpflichtet sich, den Schutz der Umwelt stets zu gewährleisten. Deshalb erwarten wir auch von unseren Unternehmern, dass sie diesen Grundsatz unterstützen und uns über alle umweltrelevanten Angelegenheiten, die Anlass zur Besorgnis geben könnten, informieren. Schädliche Umwelteinflüsse sind zu vermeiden und wenn sie unvermeidbar sind, so weit wie möglich zu minimieren. Des Weiteren hat der Unternehmer die Emission von Treibhausgasen durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen zu reduzieren.

## **Sicherheit (BBS-Behaviour Based Safety)**

Die Sicherheitsanforderungen der HGK zum Schutz des Fahrpersonals sind zu beachten. Die Sicherheitsanforderungen und Verhaltensrichtlinien sind in den BBS-Richtlinien (Behaviour Based Safety) zu finden. Hierzu gelten im besonderen Maße die Zugangsvoraussetzungen der Kundenstandorte (Be- und Entladeanlagen) im Hinblick auf vollständige und ausreichende persönliche Schutzausrüstung für das Fahrpersonal.

## **Sicherung**

Unternehmer müssen gewährleisten, dass angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Transportgüter und des Equipments während des Transportes getroffen werden. Unternehmer, die gefährliche Güter befördern, müssen die Vorschriften für die Sicherung gemäß ADR-Kapitel 1.10 erfüllen.

Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften sowie sicherheitsrelevante Vorfälle sind der HGK umgehend zu melden.

## **6. FAHRPERSONAL**

Das Fahrpersonal repräsentiert durch sein Verhalten und Auftreten nicht nur sein eigenes Unternehmen, sondern auch die HGK. Von allen Fahrern, wird daher ein gepflegtes und ordentliches Erscheinungsbild sowie ein verantwortungsvolles und sicheres Verhalten während der Arbeit erwartet. Alle Fahrer müssen über eine gültige Fahrerlaubnis sowie für Gefahrguttransporte über eine gültige ADR-Bescheinigung verfügen. Fahrer müssen alle ADR-Vorschriften – sofern anwendbar – erfüllen und ausreichend für die Aufgaben geschult sein. Fahrer müssen regelmäßig geschult werden, hierüber sind Aufzeichnungen vorzuhalten. Schulungsaufzeichnungen zu Fahrerschulungen sind durch den Unternehmer aufzubewahren und der HGK auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Wir erwarten, dass die Arbeits- und Lenkzeiten überwacht und aufgezeichnet werden. Ordnungswidrigkeiten sowie Disziplinarmaßnahmen müssen ebenfalls aufgezeichnet werden. Es ist den Fahrern untersagt, während der Ausübung des Dienstes Alkohol oder andere bewusstseinsverändernde Substanzen/Rauschmittel zu konsumieren. Fahrer, die im Besitz von illegalen Substanzen/Rauschmittel sind oder unter deren Einfluss stehen, dürfen nicht für die HGK tätig werden. Die Fahrer müssen während der Fahrt den Sicherheitsgurt anlegen. Telefonate während der Fahrt sind auf ein Minimum zu beschränken und müssen mit einer geeigneten Freisprechanlage geführt werden. Falls es zu wiederholten Problemen durch einen Fahrer kommt, behält sich die HGK vor, diesen zu sperren.

## **7. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)**

Der Unternehmer muss den Fahrern geeignete Sicherheits- und Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung stellen. Hierzu gelten im besonderen Maße die Zugangsvoraussetzungen der Kundenstandorte (Be- und Entladeanlagen) im Hinblick auf vollständige und ausreichende persönliche Schutzausrüstung für das Fahrpersonal. Die PSA muss stets in gutem Zustand und – so weit anwendbar - innerhalb der Prüf- bzw. Haltbarkeitsfristen sein. Sie muss daher in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden. Die Fahrer sind regelmäßig hinsichtlich der Handhabung der PSA zu unterweisen. Während der Be- und Entladevorgänge oder in Situationen, in denen der Fahrer mit dem Produkt in Kontakt kommen könnte, ist es unerlässlich, dass er die geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) trägt.

## **8. ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN**

Wenn Fahrer außerhalb der regulären Betriebsstätten parken müssen, ist der Parkplatz sorgfältig auszuwählen. Das Fahrzeug muss entsprechend der ADR-Vorschriften (sofern anwendbar) geparkt werden.

## **9. TRANSPORTEQUIPMENT**

Das Transportequipment (Fahrzeuge, Chassis, Tankcontainer, Tankwagen) sowie sämtliches Zubehör, muss sauber, gut gewartet und für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein. Falls der Unternehmer Schläuche zur Verfügung stellt, muss auf Anforderung eine Kopie des letzten Prüfzertifikates vorgelegt werden können. Schläuche sind mindestens jährlich durch Sachkundige zu prüfen. Der Unternehmer hat Standardkupplungsstücke in jedem Fahrzeug mitzuführen. Das Transportequipment ist entsprechend den Anforderungen auszuwählen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Qualitäts- und Sicherheitsüberwachung sein eigenes Transportequipment (Fahrzeuge, Chassis, Tankcontainer, Tankwagen) auf Betriebssicherheit zu prüfen, die Prüfergebnisse zu dokumentieren und auf Anfrage vorzulegen. Alle Fahrzeuge müssen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein. Die Fahrer sind verpflichtet eine tägliche Abfahrtskontrolle durchzuführen und Mängel umgehend zu melden.

## **10. TANKREINIGUNG**

Das Transportequipment der HGK wird in einem geeignetem Zustand entsprechend der Anforderung des Transportes übergeben. Der Unternehmer kann damit beauftragt werden, den Tankcontainer unmittelbar vor oder nach dem Transport bei einer zugelassenen Reinigungsstelle zu reinigen. Detaillierte Anweisungen befinden sich auf dem Transportauftrag/Reinigungsauftrag und diese gilt es zu beachten. Wird der Tankcontainer/Tankwagen vom Unternehmer gestellt, muss dieser vor der Beladung sauber, trocken und für den Zweck geeignet sein. Die HGK fordert die Vorlage einer gültigen EFTCO Reinigungsbescheinigung (European Cleaning Document; ECD) als Nachweis einer ordnungsgemäßen Reinigung. Das ECD muss mitgeführt und auf Anforderung der Ladestelle vorgelegt werden. Informationen über Reinigungsanlagen die ein ECD ausstellen, können über die EFTCO Website ([European Federation of Tank Cleaning Organisations | EFTCO](http://www.eftco.org)) abgerufen werden.

Der Fahrer hat sicherzustellen, dass der Tankcontainer nach der Reinigung sauber und trocken ist. Falls der Tankcontainer nicht in einem sauberen Zustand oder nicht ausreichend getrocknet ist, ist es notwendig, die HGK für weitere Anweisungen zu kontaktieren.

## **11. KENNZEICHNUNG**

Fahrer müssen sicherstellen, dass das Transportequipment korrekt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen gekennzeichnet ist. Wenn die Kennzeichnung nicht gesetzeskonform ist, muss die HGK umgehend informiert werden. Auf keinen Fall darf der Fahrer die Fahrt mit einem nicht korrekt gekennzeichneten Tankcontainer/Fahrzeug antreten.

## **12. KOMMUNIKATION**

Wenn Unternehmer von der HGK beauftragt werden, erhalten Sie die Transportaufträge in schriftlicher Form.

Diese enthalten spezifische Instruktionen, welche jederzeit einzuhalten sind. Sollte dies nicht möglich sein oder sollten etwaige Details unklar sein, ist die HGK zu kontaktieren. Sofern konkrete Lade- /

Entladezeiten vorgegeben werden, sind diese vom Unternehmer strikt einzuhalten. Der Unternehmer ist verpflichtet, der HGK jede Transportverzögerung (Stillstand, Verspätungen und sonstige Probleme) unverzüglich anzuzeigen. Nachträgliche und/oder geänderte Weisungen der HGK sind vom Unternehmer zu beachten.

Während der Be- und Entladung sind alle betrieblichen Vorschriften und Weisungen strikt zu befolgen. Sollten Vorschriften, Weisungen oder Situation unsicher erscheinen, hat er sich vor der Fortsetzung der Arbeit zunächst bei der HGK zu melden. Bei nicht Übereinstimmung der Instruktionen an der Ladestelle und denen der HGK, ist die HGK vor Fortsetzung der Arbeit zu informieren.

### **Mehr- oder Nebenkosten**

Mehr- oder Nebenkosten, die dem Unternehmer entstehen, sind nur dann erstattungsfähig, wenn sie der HGK unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Entstehung, schriftlich mitgeteilt werden. Etwaige Mehrkosten aufgrund einer vom Kunden verursachten Verzögerung bei der Be- und/oder Entladung sind nur erstattungsfähig, wenn diese Verzögerung anhand von betrieblicher Aufzeichnungen und/oder Quittierungen nachgewiesen werden können.

## **13. NOTFÄLLE UND VORKOMMNISSSE**

Notfälle sind der zuständigen HGK-Niederlassung unverzüglich telefonisch zu melden.

Die HGK ist an allen Standorten über eine 24-Stunden Notfalltelefonnummer erreichbar.

**Notfalltelefonnummer: +49203-39587-999**

Alle wichtigen Telefonnummern und weiteren Informationen sind dem Fahrerhandbuch zu entnehmen (Notfallkontakte).

Hinweis: Zwecks Beratung und Unterstützung zur Schadensbegrenzung sowie Minimierung von Produktverlusten ist die HGK Notfallnummer zu kontaktieren. Bei Rückkehr des Fahrers zum Standort ist ein umfassender Bericht zu erstellen, eine Kopie ist an die HGK zu senden. Pannen und Unfälle sind der HGK Disposition so schnell wie möglich telefonisch zu melden. Die HGK kann vom Unternehmer einen schriftlichen Bericht anfordern. Unsichere Bedingungen an den Be- und Entladestellen sind der HGK-Niederlassung umgehend zu melden. [Nearmiss App \(hgkgroup.de\)](https://hgkgroup.de)

## **14. DOKUMENTATION**

### **Schriftliche Weisung**

Die Fahrer müssen bei dem Transport von Gefahrgütern über die Schriftliche Weisung des zu befördernden Produktes verfügen (Unfallmerkblatt). Dieses ist im Fahrzeug mitzuführen und muss während der Beförderung jederzeit verfügbar sein.

### **Abliefernachweise/CMR**

Alle Transportdokumente sind sorgfältig und korrekt auszustellen. Unternehmer müssen Kopien der unterschriebenen Abliefernachweise/CMR, der Rechnung an die HGK beifügen. Nichtbeachtung kann zu Zahlungsverzögerungen führen.

Wenn die Ware nicht vollständig entladen wird oder der Kunde keine reinen Abliefernachweis ausstellt, ist die HGK zu informieren, bevor der Fahrer das Werk des Kunden verlässt.

## Schäden

Der Unternehmer hat die Tankcontainer auf äußerlich offensichtlich erkennbare Schäden zum Zeitpunkt der Übernahme und Ablieferung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen (ein Klappgeländer ist zum sicheren Besteigen eines Tankcontainers nicht geeignet!) zu prüfen oder prüfen zu lassen. Wenn Schäden festgestellt werden, sind diese dem Personal vor Ort zu melden und eine quittierte Schadenfeststellung zu verlangen. Sollte keine Quittung für den Schaden ausgestellt werden, ist es zwingend erforderlich, die HGK vor der Abfahrt zu benachrichtigen, um weitere Anweisungen zu erhalten.

Wird keine quittierte Schadensmeldungen vorgelegt bzw. die HGK nicht rechtzeitig informiert, kann dies zu Regressforderungen gegen den Unternehmer für etwaige Reparaturaufwendungen führen.